

Möglichkeit der Entgeltumwandlung für Tarifbeschäftigte und Auszubildende

Durch den rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-BL) wird den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Bundes die Möglichkeit eröffnet, eine ergänzende betriebliche Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung aufzubauen.

Bei der Entgeltumwandlung verzichten Beschäftigte auf einen Teil ihrer künftigen Entgeltansprüche. In Höhe dieses Verzichts ist der Arbeitgeber verpflichtet, wertgleiche Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorgung zu begründen.

Die Entgeltumwandlung mindert das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen.

Dadurch zahlen Beschäftigte entsprechend weniger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Der Entgeltverzicht kann sich daher auf Zahlungen des Arbeitgebers, deren Bemessung vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängig ist, auswirken.

Leistungen aus der Sozialversicherung, die von der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts abhängen (zum Beispiel: gesetzliche Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) vermindern sich durch die Entgeltumwandlung entsprechend.

Ausschließlich die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) realisiert die Entgeltumwandlung, und zwar im Rahmen einer freiwilligen Versicherung.

Wenn Sie Tarifbeschäftigte/r oder Auszubildende/r sind, steht Ihnen die VBL zur Beratung zur Verfügung und macht Ihnen ein Versicherungsangebot mit Informationen zum gewünschten Versicherungsbeginn, zur Höhe des Einzahlungsbetrags und der hieraus zu erwartenden Rentenhöhe. Die VBL erstellt Ihre individuellen Vertragsunterlagen. Dies ist über das Internet (www.vbl.de) oder in dringenden Fällen telefonisch (0 721 93 98 93 1) möglich. Zusammen mit den Vertragsunterlagen erhalten Sie das Antragsformular für den entsprechenden Versicherungsantrag.

Sofern Sie sich nach Durchsicht der VBL-Unterlagen für die Entgeltumwandlung entscheiden, legen Sie das unterschriebene Antragsformular bitte Ihrer Personalstelle vor.

Wichtig:

Eine rückwirkende Vereinbarung der Entgeltumwandlung ist nicht möglich.

Frühester Versicherungsbeginn ist jeweils der aktuelle Monat, in dem der VBL der unterschriebene und von der Personalverwaltung gegengezeichnete Versicherungsantrag zugeht.

Bitte berücksichtigen Sie, dass hier mit einer Vorlaufzeit von bis zu zwei Monaten gerechnet werden muss und machen Sie Ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung entsprechend rechtzeitig geltend.